

zur **Studienrätin im Hochschuldienst z. A. (BaP) Dr. Margarete Imhof** (18. 10. 95);
zur/zu **Inspektorenanwärterin/Inspektorenanwärttern (BaW) Ursula Lenk, Johannes Borst-Rachor, Wolfram Schneider** (sämtlich 1. 10. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienrätin im Hochschuldienst (BaP) **Dr. Elisabeth Stafanicki** (13. 9. 95);

in den Ruhestand getreten:

die Universitätsprofessoren **Dr. Herbert Eisenberger, Dr. Gerald Gruber, Studienrat im Hochschuldienst German Olarieta** (sämtlich 30. 9. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Universitätsprofessor **Dr. Hermann Hoffmann, Akad. Direktor Dr. Helmut Müller, Oberstudienrat im Hochschuldienst Albert Lauster** (sämtlich 30. 9. 95), **Amtfrau Christa Förster** (31. 8. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren **Dr. Bernd Becker (28. 9. 95), Dr. Rainer Bromme-Koch, Dr. Friedhelm Burkhardt, Dr. Hubert Ivo, Dr. Klaus von See** (sämtlich 30. 9. 95), **Wissenschaftliche Assistentin Dr. Stefanie Todtenhaupt (27. 8. 95).**

Frankfurt am Main, 16. November 1995

**Der Präsident der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main**
3.10.00 PA-3/Is

StAnz. 50/1995 S. 3960

1284

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kassernbachtal bei Wallau“ vom 21. November 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die nordöstlich von Wallau liegenden Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Kassernbachtal bei Wallau“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 40, 41, 42 und 43 der Gemarkung Wallau, Flur 40 der Gemarkung Diedenbergen, Stadt Hofheim am Taunus, Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 13,37 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung von lokal bedeutsamen Feuchtgründlandbereichen. Der Schutz gilt besonders den Großseggen-Gesellschaften, den Schilfbeständen und dem Erlenbruchwald. Ziel ist auch die Sicherung von Teilstücken des noch unverbauten, natürlich verlaufenden Bachlaufes des Kassernbaches mit seiner natürlichen Ufervegetation zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art zu benutzen, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
22. die Ausübung der Fischerei.

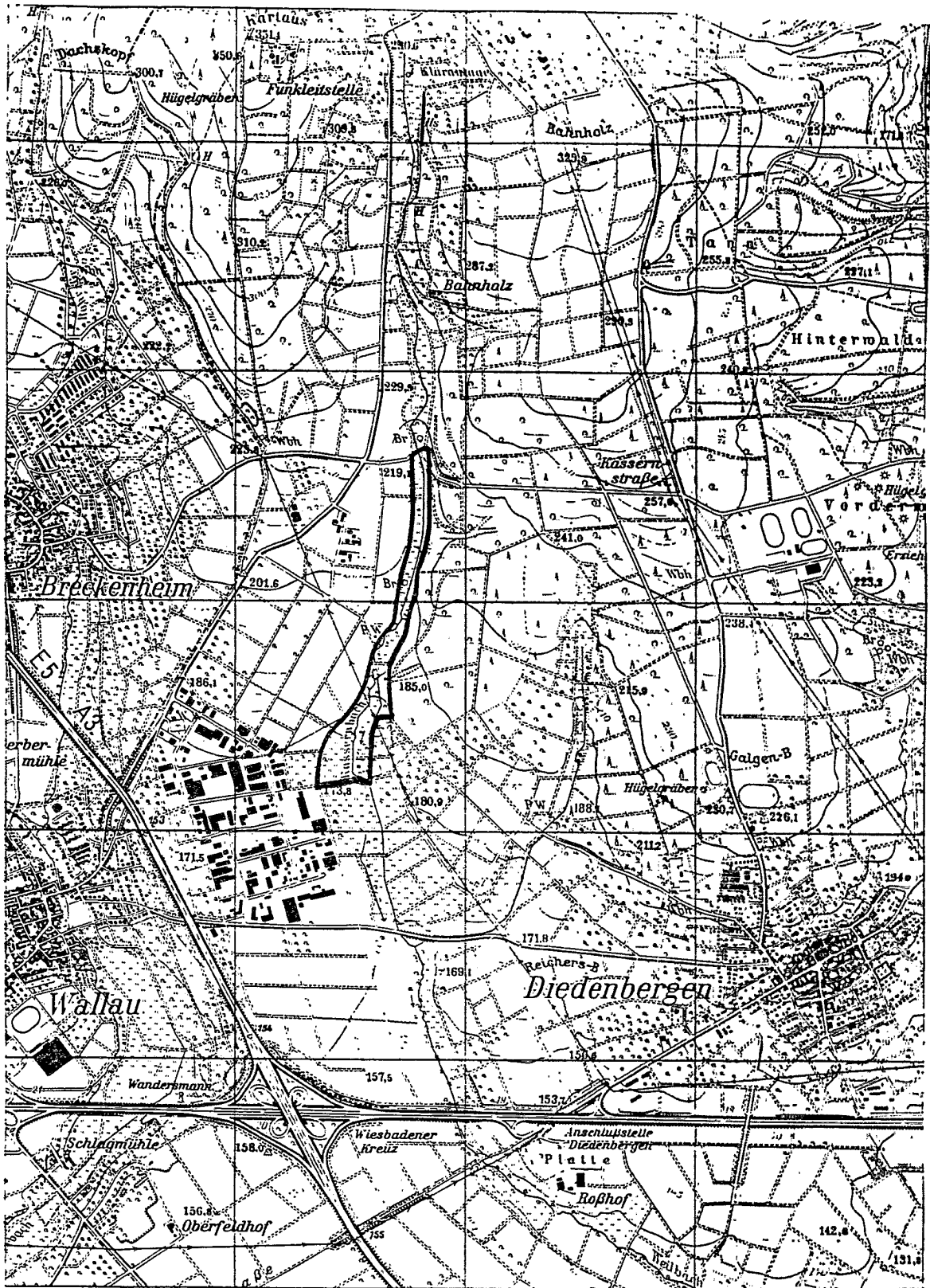
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 15 bis 19 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften der Schwarzerlenbruchwälder und der Bacheschenerlenwälder unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände sowie Maßnahmen zur Standraumerweiterung durch die einzelstammweise Entnahme mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen;
die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar durchzuführen.

Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5916,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Kassernbachtal bei Wallau“



3. die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
8. Handlungen zur Überwachung der Trinkwassergewinnungsanlage und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemengen sowie Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Trinkwassergewinnungsanlage in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar.
9. die weitere Nutzung der Bienenvölker und des Bienenhauses auf Flurstück Flur 40 Nr. 3 der Gemarkung Diedenbergen;
10. die Nachbeweidung mit Rindern und/oder Schafen in der Form der Umtriebsweide in der Zeit vom 1. August bis 30. September, ohne Zufütterung und unter Aussparung eines 2 m breiten Uferstreifens von der Böschungskante des Kassembaches aus gemessen, jedoch keine Beweidung auf Flurstück Flur 40 Nr. 74 der Gemarkung Diedenbergen;
11. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
12. die Ausübung der Fischerei in Form der Elektrofischerei und Besatzmaßnahmen mit autochthonem Material in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar;
13. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar.

§ 5

Übergangsvorschrift

Die ackerbauliche Nutzung des Flurstücks Flur 43 Nr. 43 der Gemarkung Wallau bleibt bis zum Erntejahr 2000 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

§ 6

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 18 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert oder ändert;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art benutzt, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straße und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
22. entgegen § 3 Nr. 22 die Fischerei ausübt.

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Spießheck bei Wallau“ vom 7. Dezember 1993 (StAnz. S. 3212) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 21. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 50/1995 S. 3961

